



Direkte Bundessteuer

Bern, 27. Januar 2005
DB-434.3 / 434.4 / PUL

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Abzüge und Zinssätze 2005 bei der direkten Bundessteuer Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerperiode 2006

1. Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a); Steuerperiode 2005

Nach Artikel 7 Absatz 1 BVV3 sind Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bis jährlich 8 Prozent (Bst. a) bzw. 40 Prozent (Bst. b) des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 BVG abziehbar. Dieser obere Grenzbetrag ist vom Bundesrat mit Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge (AS 2004 4643) mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 von CHF 75'960 auf CHF 77'400 erhöht worden. Für die Steuerperiode 2005 ergeben sich daraus folgende Höchstabzüge (pro memoria sind auch die Höchstabzüge einiger Vorjahre angegeben):

<u>Bemessungsjahr</u>	<u>Höchstabzüge Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule</u>	<u>ohne 2. Säule</u>
2005	CHF 6'192	CHF 30'960
2003 und 2004	CHF 6'077	CHF 30'384
2001 und 2002	CHF 5'933	CHF 29'664

Diese Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

2. Pauschalabzüge für Berufskosten; Steuerperiode 2005

Angesichts der geringen Teuerung des letzten Jahres haben sich bei den Pauschalabzügen für Berufskosten für die Steuerperiode 2005 keine Anpassungen aufgedrängt. Mit Änderung vom 22. Juli 2004 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit hat das Eidg. Finanzdepartement deshalb die Gültigkeit der Ansätze für die Steuer- bzw. Bemessungsjahre 2001 – 2004 (siehe Rundschreiben vom 27.1.2004) auch auf die Steuerperiode 2005 ausgedehnt (Beilage 1).

3. Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge; Steuerperiode 2005

Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten in der Steuerperiode 2005 gleich wie in den vorausgegangenen Steuerperioden 2001 – 2004 die Merkblätter N 1/2001 für Selbstständigerwerbende, N 2/2001 für Arbeitnehmende und NL 1/2001 für die Land- und Forstwirtschaft (Beilagen zum Kreisschreiben vom 15.12.2000, Nr. 2-2001/2002).

4. Zinssätze im Kalenderjahr 2005

Mit Bestätigung vom 2. November 2004 des Anhangs zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (Beilage 2) hat das Eidg. Finanzdepartement entschieden, die Zinssätze für das Kalenderjahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr unverändert zu belassen. Die Zinssätze lauten wie folgt:

Vergütungszins für Vorauszahlungen	1.0 %
Verzugs- und Rückerstattungszins	3.5 %.

5. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerperiode 2006

Aufgrund von Artikel 39 und 215 jeweils Absatz 2 DBG sind die Folgen der kalten Progression auszugleichen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode.

Der letzte Ausgleich der Folgen der kalten Progression wurde mit Stand von 142.3 Punkten (Basis Dezember 1982 = 100) im Dezember 1995 vorgenommen. Im Dezember 2004 erreichte der Index einen Wert von 153.1 Punkten, was einer Erhöhung um 7.6 % entspricht. Somit erfolgt der nächste Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die Steuerperiode 2006 im Umfang von 7.6 %.

Über die Details der Änderungen werden wir nach Erlass der bundesrätlichen Verordnung orientieren.

**ABTEILUNG INSPEKTORAT
Sektion IV**



Daniel Emch

Beilagen:

1. Änderung vom 22. Juli 2004 des Anhangs zur Verordnung vom 10.02.1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (AS 2004 3559)
2. Änderung vom 2. November 2004 des Anhangs zur Verordnung vom 10.12.1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (AS 2004 4621)